

Satzung

„AusbildungsPaten im Kreis Recklinghausen e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „AusbildungsPaten im Kreis Recklinghausen e. V.“ und hat seinen Sitz in Recklinghausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe im Kreis Recklinghausen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Einsatz von ehrenamtlichen AusbildungsPaten, um Jugendliche in der Phase des Übergangs von der Schule in den Beruf und während der Ausbildung zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen zu begleiten; im Rahmen dieser Tätigkeit werden die AusbildungsPaten qualifiziert und unterstützt
 - b) Initiativen zur Verbesserung der Chancen Jugendlicher auf dem Ausbildungsstellenmarkt und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen betrieblicher Ausbildung
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (d. h. auch durch E-Mail) an den Vorstand zu richten. Der Antrag sollte den Namen und die Anschrift enthalten, bei natürlichen Personen zusätzlich Alter und Beruf. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beendigung, Ausschluss oder Tod einer natürlichen bzw. Auflösung einer juristischen Person.

2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Jahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zulässig.

3. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes beendet werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist und der Beitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig gezahlt wird.

4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstößen gegen die Vereinsatzung und Nichtbeachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, kann der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss oder die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitgliedern ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge geleistet. Die Beiträge werden zum 01. März des Geschäftsjahres fällig. Ihre Höhe wird für natürliche Personen durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie eines Rechnungsprüfers
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfers sowie die Genehmigung des Vereinshaushaltes für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Wahl der Mitglieder des Beirates
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder eines/einer stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht anders geregelt, durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Versammlung ist durch den Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zehn vom Hundert der Mitglieder schriftlich vom Vorstand die Einberufung verlangen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der ersten Vorsitzenden und mindestens 3 bis maximal 7 stellvertretenden Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung des Vereins; der Vorstand kann dazu einen Geschäftsführer bestellen, dessen Vertretungsmacht sich auf die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung beschränkt.
- b) Entscheidungen in Personalangelegenheiten
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes

4. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse können im

schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes der Beschlussfassung schriftlich zustimmen.

§ 9 Beirat

Zum Zwecke der ideellen und/oder materiellen Förderung des Vereinszwecks kann vom Vorstand ein Beirat einberufen werden. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 10 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an der Vereinsarbeit entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Münster, das es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke einzusetzen hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

Recklinghausen, 27. März 2014